

Eidgenossenschaft

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **28=48 (1882)**

Heft 4

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zum Zwecke der Abkürzung der Ladezeit, welcher auch der große Soldatenkaiser Napoleon I. große Aufmerksamkeit zuwendete und hierauf bezüglich schrieb: „Des mécaniciens habiles ont fait des essais pour charger le fusil par la culasse; les essais n'ont pas encore satisfait complètement à toutes les conditions, mais tout porte à espérer un bon succès des progrès que font les arts chimiques et mécaniques, lorsque les améliorations seront adoptées, le feu sera plus actif.“

Dem amerikanischen Oberst Colt war es vorbehalten, das System mehrschüssiger Waffen zu praktischerer Verwerthung zu bringen, sowohl an Revolver-Büchsen als an Revolver-Pistolen, welche erstere aber wegen Verminderung der ballistischen Leistungen durch Gasverluste keine Ausdehnung zu Kriegszwecken fanden.

Erst mit der Erfindung und Anwendung der gasdichten Patronen mit Metallhülse gelang es, sowohl der Hinterladung im Allgemeinen als auch den mehrschüssigen Kriegswaffen (Magazingewehren) das weite Feld neuer Leistungen zu öffnen, was wiederum den Amerikanern zuerst gelang, deren Erfindungsgeist sich während des Bürgerkrieges 1861—65 auf's Höchste gespannt hatte und große Erfolge trieb, wie denn auch die Metallpatronenhülse mit Randzündung zu Flobert's Salon-Waffen in Amerika die erste Ausdehnung auf Kriegswaffen fand.

Abchnitt II.

Die Repetirwaffen während des amerikanischen Bürgerkrieges und ihr Eindringen in Europa bis zum Jahre 1870/71.

In der militärischen Praxis bilden die Henry- und Spencer-Konstruktionen die „Erstlinge“ und es sollen vom 1. Januar 1861 bis Juni 1866 von den Unions-Staaten angekauft worden sein:

94,156 Spencer-Karabiner und 12,471 Spencer-Gewehre mit 58 Millionen Patronen und 1731 Henry-Büchsen mit 4½ Millionen Patronen.

Das Spencer-System enthält das Patronenmagazin im Kolben, das Henry-System ein solches im Vorderstück; beim Spencer-Systeme kann ein succesives Nachschießen einzelner Patronen zum Ersatz von „verfeuertem“ oder Einzelladung unter Reservierung des Magazinvorrathes „nicht“, bei Henry's Konstruktion die Einzelladung bloß mit Nachhilfe von Hand und Zeitverlust geschehen. Die trotzdem erfolgte massenhafte Anschaffung solcher Repetirwaffen legt Zeugniß ab für den erkannten Werth der Repetition.

Während bei Spencer's Konstruktion das Magazin bloß 7 Patronen aufnahm, konnte dasselbe bei Henry's Placirung unter den Lauf eine namhaft größere Anzahl fassen. Zum Kaliber 11,2mm. dieser Waffe dient eine Patrone mit Kupferhülse und Randzündung, gr. 2,83 Pulverladung zu gr. 20,25 Geschößgewicht, deren das Magazin 15, der Lauf 1 aufnimmt. Gegenüber 6,4 Schuß per Minute mit Spencer's Waffe erreichte man mit

derjenigen von Henry bei den schweizerischen Proben von 1866 11,4 Schuß per Minute.

Das Henry-Gewehr erhielt auf Grund der von der schweizerischen Kommission aufgestellten Wünsche bartheiten eine Vorrichtung, um die Patronen in der Normalstellung des Soldaten zum Laden, eine nach der andern durch eine im Verschlußgehäuse rechts seitlich angebrachte Ladeöffnung in den Patronen-Zuschieber und von da weiter vor in's Magazin vorschieben zu können, womit erreicht ist, daß die Magazinfüllung jeweilen ergänzt, die Waffe ohne den Zuschieber von Hand herabdrücken zu müssen, als Einlader verwendet werden kann. Auch wurde das Magazinrohr leichter erstellt und mittelst des dasselbe umgebenden Vorderstückes geschützt. Diese vom Vorsitzenden der Winchester Repeating Arms Company also vervollkommnete Henry-Büchse ist dieselbe Waffe, welche — damals im Vorrath erzeugt — später von den Türken angekauft und bei Plewna, auf die kürzeren Distanzen verwendet, so große Verheerung in den Reihen der russischen Gegner anrichtete.

Die Schweiz hatte im Fernern die Verwendbarkeit ihrer Normalpatrone verlangt, um auch der Feuerwirkung auf größere Distanzen keinen Einbruch zu thun und mit einem, diesem Verlangen entsprechenden Winchester-Gewehrmodell, zu einer Patrone mit Tombakhülse und Randzündung, gr. 3,5 Pulver und gr. 23,8 Bleigeschoß, Totallänge 52mm. und gr. 32 Gewicht, wurde dann auch die ballistische Ebenbürtigkeit mit den übrigen schweizerischen Gewehren kleinen Kalibers erreicht.

Der Werth einer Repetirwaffe war in der Schweiz durchschlagend und das Repetirsystem grundsätzlich zur Einführung bei der gesamten Infanterie beschlossen.

Der Konstruktion Winchester's wurde indessen diejenige von Vetterli vorgezogen und diese Waffe (bei Adoption noch mit Hahn als Perkussionsmittel) nach und nach vielfach vervollkommenet, wie aus den schweizerischen Ordnonnazen hervorgeht. Die dazu bestimmte Einheitspatrone für alle schweizerischen Gewehre kleinen Kalibers enthielt in Tombakhülse mit Randzündung gr. 3,6 Pulver zu gr. 20,4 Bleigeschoß, Patronenlänge 56mm., Gewicht gr. 30,5.

Wie mit Einführung des „kleinen“ Kalibers ist es die kleine Schweiz, welche — unter den Staaten des Kontinents — wiederum den größten Schritt wagt, den nämlich der Einführung des Repetirsystemes für die sämtlichen Handfeuerwaffen ihrer Milizarmee. (Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung betreffend den Entwurf eines Verwaltungs-Reglementes für die schweizerische Armee.

(Fortsetzung.)

III. Marschbefehle und Marschrouten. Wir geben über die Begriffe „Marschbefehl und Marschrouten“, deren Bezeichnung und Bestimmung bis anhin nicht auseinander gehalten wurden, die

nöthigen Definitionen (§§ 100 und 103), erklären, von wem sie ausgestellt sind und was sie zu enthalten haben, bestimmen ferner, daß auch das Aufgebot und der Krankpaß als Marschroute zu dienen haben, und in welchen Fällen diese letztere überhaupt auszufertigen ist.

IV. Besoldung. Die in diesem Abschnitte besprochenen Soldverhältnisse stützen sich theils auf die Beschlüsse der Bundesversammlung (§ 113), theils auf die von uns selbst in Ausführung der einschlägigen Bestimmungen der Militärorganisation und des Suspendirungsgesetzes vom 21. Februar 1878 gefassten Beschlüsse. Obwohl von verschiedenen Seiten gewünscht wurde, daß namentlich der Schuldsold für die Offizierbildungsschüler erhöht werden wäre, so konnten wir uns zur Zeit nicht dazu entschließen, weil eine Aufbesserung des Soldes dieser Kategorie zugleich auch eine Erhöhung des Schuldsoldes für die Offiziere bedingt hätte, andererseits aber es nicht angemessen wäre, daß die Offizierbildungsschüler einen gleichen oder gar höhern Sold erhielten als die Offiziere.

Eine spezielle Bestimmung (§ 117) war bezüglich derjenigen Offiziere zu treffen, welche für den Uebersitt zum Generalstab oder zu den Verwaltungstruppen eine Generalstabeschule, bezw. eine Offizierbildungsschule der Verwaltungstruppen zu bestehen haben. Den Offizieren wurde bis anhin der Gradsold, den Leutern nur der Schuldsold eines Offizierbildungsschülers bezahlt. Beides war nach Mitgabe des Art. 214 der Militärorganisation nicht richtig. Der zum Eintritt in den Generalstab sich in einer Generalstabeschule vorbereitende Truppeneffizier ist noch kein Generalstabeffizier, er hat daher auch nicht Anspruch auf den Bezug des Gradsoldes, welcher gemäß § 114 in den Generalstabeschulen verabfolgt wird, und der Truppeneffizier, welcher für den Uebersitt zu den Verwaltungstruppen eine zweite Offizierbildungsschule bestehen muß, darf, nachdem er bereits als Offizier Dienst geleistet hat, nicht noch einmal als Offizierbildungsschüler behandelt werden. Beide Offiziere sind daher nach den Bestimmungen des § 115 zu besolden.

Für die Einrückungs- und Entlassungstage sehen wir der Einsachtheit wegen die gleichen Kompetenzen fest, welche die Truppen während des Schul- und effektiven Dienstes erhalten. Es war bis anhin eine unnöthige Komplikation, daß diejenigen Militärs, denen in Instruktionskursen ein Schulsold bezahlt wurde, an den Reisetagen den Gradsold bezogen.

Bei den Reiseentschädigungen, die erst vor kurzer Zeit bei Anlaß der Herausgabe des neuen Distanzenzeigers neu festgestellt worden sind, halten wir an der Vorschrift, daß Entfernungen bis zu 20 km. nicht vergütet und bei größeren Reisen die ersten 20 km. in Abzug gebracht werden sollen, fest. Es ist zwar von vielen Seiten die Streichung dieser Bestimmung und die Ausrichtung der Vergütung für die volle Wegstrecke, welche ein Militär bei Einrückungs- und Entlassungstagen zurückzulegen hat, verlangt worden. Nachdem nun aber als Ausgangspunkt für die Berechnung der Reisevergütungen nicht mehr, wie früher, der Bezirkshauptort, sondern der Wohnort des Militärs angenommen worden ist, nachdem die Gebirgszulage unverkürzt für die ganze Strecke, für welche eine Zuschlagstaxe vorgesehen ist, vergütet wird, und nachdem endlich im neuen Distanzenzeiger als zur Zuschlagstaxe berechnete Alpenrouten nicht nur die fahrbaren Gebirgsstraßen, sondern auch die in dieselben einmündenden beschwerlichen Gebirgswege erklärt werden sind, halten wir es, da durch diese Bestimmungen namhafte Vergünstigungen besonders den in entlegenen Alpengegenden wohnenden Militärs gewährt werden, für absolut unthunlich, noch weiter zu gehen, indem in Folge der Streichung des Abzuges der ersten 20 Wegkilometer nach angestellten Berechnungen eine jährliche Mehrausgabe von über Fr. 150,000 nur an Reiseentschädigungen entstehen würde.

Die Reiseentschädigung verabfolgen wir nach den gleichen Grundsätzen auch der zu eintägigen Inspektionen und Übungen einberufenen Mannschaft (§ 112), da Art. 217 der Militärorganisation deutlich bestimmt, daß dieselbe nur auf Sold und Verpflegung keinen Anspruch habe. Werden diese Inspektionen und Übungen, wie es meistens der Fall ist, in den Bataillons- und Rekrutierungskreisen abgehalten, so fallen die Reiseentschädigungen

in Folge der Nichtvergütung der ersten 20 Wegkilometer ebnehin zum größten Theile weg; hat die Mannschaft aber, wie es in schwach bevölkerten Gegenden vorkommt, größere Entfernungen bis zum Versammlungsorte zurückzulegen, so ist es geboten, ihr die reglementarische Reiseentschädigung auszurichten. In gleicher Weise behandeln wir Militärs, welche am Einrückungstage auf dem Versammlungsorte aus irgend einem Grunde (auf ärztlichen Befund, als überzählig oder aus andern Rücksichten) wieder entlassen werden, sowie die zur ärztlichen Untersuchung und Rekrutierung einberufene und die von einer Militärbehörde oder Militärarbeitsstelle der Rekrutungskommissionen gewiesene Mannschaft.

Ohne Abzug veranlaßen wir die Reiseentschädigungen einzig für die Dienststreifen der Inspektoren, ständigen Instruktoren und der Mitglieder militärischer Kommissionen (§ 122, lit. d), da es nicht statthaft wäre, wenn einerseits Offizieren, die in der Regel nur zu 1—4 Tage andauernden militärischen Funktionen einberufen werden, oder wenn andererseits den ständigen Instruktoren, welche für ihre Dienststreifen keine besondern Solbvergütungen beziehen, nicht die volle Reisevergütung verabreicht würde. Diese Dienstverrichtungen gelten zudem nicht als effektiver Dienst.

Von der Aufstellung eines besondern reduzierten Spitalsoldes nehmen wir Umgang. Die bezüglich die Bestimmung des Reglements von 1845 gab stets zu unrichtigen Verrechnungen Anlaß, und übrigens scheint uns diese Frage durch Art. 7 des Bundesgesetzes vom 13. November 1874 über Militärpensionen und Entschädigungen bereits gelöst, da dort bestimmt ist, daß vorübergehend Beschädigten, welchen gestattet wird, sich außerhalb eines Spitals behandeln zu lassen, vom Bunde eine Entschädigung zu bezahlen sei, welche dem Betrage der Verpflegungs- und Heilungskosten in einem Spital mit Zuschlag des reglementarischen Soldes gleichkomme, und daß diese Entschädigung nach Ablauf der Dienstzeit und bis zur vollständigen Verrückung der Erwerbsfähigkeit den Verhältnissen angemessen erhöht werden könne. Unter reglementarischem Sold ist aber offenbar der gesetzliche Sold zu verstehen. Wollte jedoch hierunter ein reduzierter Spitalsold verstanden werden, so wäre es kaum zusammenzureimen, wie man einerseits eine geringe Ersparniß auf den Kranken erzielen will, andererseits denselben mehr in Aussicht stellt, als man sonst verpflichtet ist.

V. Verpflegung. Als die natürlichste Grundlage für die Behandlung dieses Abschnittes hat sich uns die Einteilung nach den drei Hauptverpflegungsarten, welche wir für die Verpflegung unserer Truppen anwenden, ergeben. Entweder überlassen wir es ihnen selbst, sich zu verpflegen, und geben ihnen eine entsprechende Vergütung in Geld (Geld- oder Selbstverpflegung), oder wir verpflichten die Einwohner, die Truppen und Pferde zu ernähren (Gemeinde- oder Quartierverpflegung), oder endlich wir versorgen die Truppen direkt mit den ihnen täglich bestimmten Verpflegungsportionen oder Rationen (Naturalverpflegung). Die Beschaffung der Verpflegungsbedürfnisse in diesem letztern Falle geschieht dann entweder durch das Mittel von Lieferanten, bezw. Unternehmern oder durch die direkte eigene Vorsorge der Verwaltung, oder, wie bei den Requisitionen, durch die Selbstsorge und Selbsthilfe der Truppen.

Unter diesen Gesichtspunkten haben sich nun in richtiger Aufeinanderfolge die nöthigen Bestimmungen bezüglich der Verpflegungsarten selbst im Zusammenhange mit den Beziehungen, welche die Beschaffung der Verpflegung durch die verschiedenen Mittel und Organe erfordert, aufstellen lassen.

Zu Erörterungen geben uns blos die Bestimmungen über die Naturalverpflegung Anlaß. Wir sehen zwei verschiedene Verpflegungsfälle sowohl für die Truppen als die Pferde vor, eine stärkere Ration für den Feld-, eine schwächere für den Friedensdienst. Der Ansicht des Entwurfes von 1875 und einzelnen auch bei der Begutachtung des vorliegenden Entwurfes geäußerten Wünschen, eine einheitliche Ration für alle Fälle aufzustellen, konnten wir unmöglich beistimmen. Unsere Brodportion ist eine völlig genügende, die Fleischportion im Friedensverhältnis ist erheblich stärker als bei den uns umgebenden Staaten, außerdem der Sold größer, die Dienstzeit, wenn auch theilweise anstrengender, doch eine kurze. Keine Armee hat es bis jetzt für notwendig erkannt,

Truppen und Pferde im Frieden wie im Felde gleich gut zu ernähren. Wie reichlich auch die Nahrung sein möge, die wir unsern Truppen im Frieden geben, sie wird keinen Einfluß ausüben auf die bessere Gewöhnung und die leichtere Ertragung der Strapazen im aktiven Dienste. Wir nehmen sie für denselben von den Werkstätten, vom Pfluge, von den Alpen, gut oder schlecht ernährt, weg, wie in die Übungsschulen des Friedens. Immerhin erhöhen wir die bisherige Fleischportion von dem unbequemen Ansätze von 312½ gr. auf 320 gr. im Friedensverhältnis und setzen sie auf 375 gr. für das Feldverhältnis, sehen dann für das letztere in § 155 ferner vor, daß bei außerordentlichen Anstrengungen und Märschen, sowie bei kalter Witterung den Truppen Verpflegungszulagen (Extraverpflegung) verabreicht werden können, bestehend in Erhöhung der Fleischportion bis auf 500 gr. oder in einer Zulage von Käse und Wein oder Branntwein. Außerdem enthält dieser Abschnitt Bestimmungen über Ersatz- und Reih-(Reserve-)Rationen (§§ 154, 156, 168 und 169), für deren Beschaffung wir ebenfalls und rechtzeitig sorgen müssen.

Für den Fall, wo den Truppen die Anschaffung von Gemüse, Kaffee und Holz im Feldverhältnisse selbst obliegt (§ 158) setzen wir keine bestimmte Vergütung fest, sondern wir sind der Meinung, daß dieselbe vom Bundesrath jeweilen für den betreffenden aktiven Dienst bestimmt werde. Es ist wohl selbstverständlich, daß die betreffende Entschädigung das volle Äquivalent für die von der Verwaltung nicht geleisteten Zuschüsse sein soll.

Eine Bemerkung ist bezüglich der Lieferung des Gemüses und Kochholzes durch die Gemeinden zu machen (§ 163). Wird die Vergütung dieses Zuschusses im aktiven Dienst jeweilen vom Bundesrath auf Grundlage der allgemeinen Preise festgesetzt, so werden die Gemeinden ohne Nachtheil Holz und Gemüse gegen die betreffende Entschädigung liefern können; im Friedensverhältnis aber die Gemeinden verhalten zu wollen, solche Lieferungen gegen eine Vergütung von 10 Rp. per Mann § 160, Litt. b) ausführen zu sollen, ist eine Unbilligkeit. Sind die Truppen bei größeren Übungen in der Lage, das Holz oder das Gemüse von den Gemeinden zu beziehen, so ist es am Platze, daß sie hierfür die üblichen Marktpreise in gleicher Weise bezahlen, wie wenn sie beides von Händlern direkt kaufen.

Detaillirte Vorschriften sind in Betreff der Verpflichtungen der Lieferanten und bezüglich des Verfahrens bei Untersuchung und Rückweisung vertragswidriger Lieferungen aufgestellt (§§ 171–180). Das in § 174 beschriebene Verfahren ist auch bei Lieferungen der Verwaltung selbst, welche von den Korps beantragt werden, zu beobachten unter Berücksichtigung spezieller, in den §§ 181 und 182 erwähnter Verhältnisse. (Fortsetzung folgt.)

— (Divisionär-Ernenennung.) In Ersetzung des verstorbenen Oberdivisionärs Kottmann von Solothurn ernannte der Bundesrath zum Kommandanten der IV. Armeedivision Herrn Oberst Arnold Rüngli von und in Nyon (Aargau).

— (Dienstreglement.) Der Bundesrath hat der vom eidg. Militärdépartement ihm vorgelegten neuen Auflage des Dienstreglements die Genehmigung erteilt.

Bundesstadt. Der Bundesrath hat folgende Beförderungen im Offizierskorps vorgenommen:

1) Generalstabskorps. Zu Oberstlieutenants: die Herren Majore Hans von Wattenwyl in Bern, Hans Ryniker in Aarau, Edmond de la Rive in Genf, Camille Favre in Genf, Wilhelm Alloth in Basel, Hugo Hungerbühler in St. Gallen.

Zu Majoren die Herren Hauptleute Gurzo Curti in Bellinzona, Albert Sarasin in Lausanne, Albert v. Tschärner in Bern, Rudolf Geissinger in Winterthur, Stephan Gutzwiller in Basel, Alfred Boy de la Tour in Courmayeur.

2) Infanterie. Zu Obersten: die Herren Oberstlieutenants Emil Moser in Herzogenbuchsee, Will. de Crousaz in Lausanne, Albert Walter in Bern.

Zu Oberstlieutenants: die Herren Majore Albert Persin in Bern, Georg Agassiz in St. Immer, M. Muret in Morges, Heinrich Wild in Zürich, David Bourgoz in Lausanne.

Zu Majoren (Schützen): die Herren Hauptleute Ludwig Deglalt in Chur, Albert Steiger in Arbon; zum Major (Füsilere): Herr Hauptmann Edmund Dähler in Appenzell.

Zu Hauptleuten (Füsilere): die Herren Oberlieutenants Amédée Jeannerot in Bern, Gottfried Hubler in Bern, Kaspar Keller in Diessenhofen, Niklaus Köchlin in Gliswyl.

3) Kavallerie. Zum Oberstlieutenant: Herr Major Othmar Blumer in Morbad.

Zu Majoren: die Herren Hauptleute Karl Schnell in Bern, Hermann Fischer in Aarau, Theodor Hemmann in Lenzburg, Karl Schmid in Burgdorf, Karl Tetzlitz in Gressies.

Zum Hauptmann (Gulden): Herr Oberlieutenant Max von Jenner in Bern.

Zu Oberstlieutenants (Gulden): die Herren Lieutenants Eugen Lecoultre in Moenches, Jakob Egloff in Bern, Amédée Gallisse in Vevey (Genf).

4) Artillerie. Zum Obersten: Herr Oberstlieutenant Arthur Brun in Bologna.

Zum Oberstlieutenant: Herr Major Arnold Klädiger in Bern.

Zu Majoren (Feldartillerie): die Herren Hauptleute Eduard Vogt in Rapperswil, Wilhelm Fühler in Basel, Adolf Puenteur in Glarens.

Zu Hauptleuten: a. Feuerwerker: Herr Oberlieutenant Albert Schmid in Unterstrass; b. Armeetrain: die Herren Joh. Walter, Schermenmühle (Bern) und Wilh. Fürholz in Solothurn.

Zu Oberlieutenants: a. Feldartillerie: die Herren Lieutenants Arnold Escher in Zürich, Karl Ruzsbaum in Dübendorf, Viktor Tanner in Herisau, Emanuel Born in Cham, Joseph Zuber in Rudolfsingen, Martin Schindler in Unterstrass, Rudolf Kunz in Zürich, Heinrich Uehlinger in Schaffhausen, Wilhelm Schmid in Bern; b. Armeetrain: Johann Sutermeister in Luzern, Albert Marfurt in Dagmersellen, Gottlieb Suter in Kölliken.

Zu Lieutenants (Armeetrain): die Herren Adjutant-Unteroffiziere Heinrich Jenny in Bischofszell und Gottfried Jiten in Glarens.

5) Genie. Zu Oberstlieutenants: die Herren Majore Jean Ferri in Lugano und Adolf Melneck in Unterstrass.

Zu Majoren: die Herren Hauptleute Emil Colomb in Lausanne, Johann Tschiemer in Altorf, Konrad Ulrich in Zürich, Hans von Muralt in Vironico.

Zu Hauptleuten: die Herren Oberlieutenants Eugen Zeller in Winterthur, Julius Fehr in Zürich, Emil Baillet in Vaudry, Henry Manuel in Lausanne.

Zu Oberstlieutenants: die Herren Lieutenants Eduard Bletscher in Liestal, Heinrich Metzger in Seewen, Fridolin Weder in Linthal, Johann Sauer in Alsbach, Theodor Schaad in Genf, Samuel Broggi in Payerne, Martin Bächtold in Ragaz, Adolf Gressly in Liesberg, Sigmund Gressjean in Bern, Ulrich Gänssli in Rheineck.

6) Sanität. a. Aerzte. Zu Obersten: die Herren Oberstlieutenants Albert Weinmann in Winterthur und Robert Gösslin in Glälen.

Zu Oberstlieutenants: die Herren Majore Gottlieb Welti in Zürich und Rudolf Massini in Basel.

Zu Majoren: die Herren Hauptleute Daniel Bernoulli in Basel, Heinrich Fischer in Aarau, Edwin Kreis in Zürich, Wilhelm Moll in Biel.

Zu Hauptleuten: die Herren Oberlieutenants Hermann Müller in Gluntern, Karl Willi in Chaurdefonds, Emil Pestalozzi in Zürich, Alfred Hausammann in Lausanne, Johann Lütli in Bürglen (Thurgau), Siegfried Stöcker in Luzern, Robert Winswanger in Kreuzlingen, Wilhelm von Speyr in Basel, Albrecht Burckhardt in Basel, Josef Lucing in Montreux, Friedrich Blumer in Wallenstadt, Anton Höpfl in Malans, A. Furter in Dittikon, Otto Giger in Degersheim, Johann Schärer in Interlaken, Friedrich Zbinden in Schwarzenburg, A. Münch in Brestenberg, Sebastian Studer in Kirchberg, Jakob Kehl in Frauenfeld, Theodor Aepfe in St. Gallen, Theodor Hauser in Richterswil, Georg Reinert in Solothurn, F. Steimon in Reichenau, Premias Müller in Segg, Bendicht Isch in Bonfol, Ernst Raymond in St. Croix, Alfred Kurt in Morges, L. Gressvasser in Bruntrut, Felix Keing in Bulle, Konrad Heyner in Rafz, Fritz Morin in Colombier, Gustav Wälchli in Bern, Gerold Amäler in Wildegg, Gustav Lachenal in Genf, Paul Rüng in Andert, Max Hasler in Genf, Fritz Fankhauser in Riggisberg,

Wilhelm Ost in Bern, Emil Frickart in Zofingen, P. Pedrazzini in Bellinzona, R. Müller in Wohlen, Eugen de la Harpe in Montreux.

b. Pferdeärzte. Zu Hauptleuten: die Herren Arnold Dutet in Aigle, Johann Hugel in Zürich, Erwin Bishoff in Zürich.

7) Werwaltungsstruppen. Zu Oberstleutenants: die Herren Majore Gustav Sigr in Bern, A. Challandes in Chaux-de-fonds, Jakob Albrecht in Thun, Gustav Billshof in Bern, Georg Simona in Locarno, Adrian Favre in Montreux.

Zu Majoren: die Herren Hauptleute Alois Müller in Altorf, Jakob Sieber in Solothurn, Maximilian Poffet in Thuzis, Alexis Gomet in Lausanne, Georg Prince in Neuenburg, Franz Scherzer in Zürich.

Zu Hauptleuten: die Herren Oberstleutenants Fahrlander in Bern, R. Rudolf in Surzach, Bächt in Bern, Alexander Brun in Luzern, Albert Zinggeler in Wädenswil, Albert Fleury in Brunntrut, Albert Müller in Oberstrass, Johann Schmid in Thun, David Lehner in Waden, Rudolf Sigr in Büren, A. Salvioni in Bellinzona, Gottfried Schneider in Bern, Ernst Humbert in Genf, Ernst Zellweger in Galt, Nikolaus Bernat in Romont, Arnold Deschwanter in Stans, A. Kälin in Vevey, Alfred Achy in Madretsch, Alphons Buy in Careuge, Robert Berger in Erschach, Franz Oiger in Bern, Paul Hour in Lausanne.

Zu Oberstleutenants: die Herren Vizeutenants Adolf Alter in Solothurn, Alexis Durey in Martigny, Franz Josef Muff in Altorf, Arnold Huguenin in Chaux-de-fonds, Albert Steinegger in Zofingen, Dekar Henry in Lausanne, Eduard Binder in Genf, Karl Jans in Zug, Franz Dellacasa in Biel, Reinhold Merz in Menzikon, Ludwig Vital in Sent, Jakob Senn in Murten, Gérard de Palézieux in Vevey, Rudolf Oggin in Basel, Samuel Emery in Corsier, Johann Viettha in Grösch, August Moor in Bern, Josef Jungo in Freiburg, Charles Bujard in Yverdon, A. Frei in Salgnelégier, Marc Goodral in Genf, Aloys Job in Trunz.

8) Stabssekretäre. Die Herren Alexander Galetti in Lugano, Felsweibel; Eward Rüttsch in Vivis, Fourier; Eugen Colomb in Neuenburg, Grefelter; Friedrich Rothpletz in Aarau, Grefelter; Albert Biedley in Biel, Soldat; Karl Jady in Basel, Soldat.

Zugleich hat die Uebertragung folgender Kommandostellen stattgefunden: Infanterie-Brigade VII Landwehr an Herrn Oberst Moser. Infanterie-Regiment Nr. 6 Auszug an Herrn Oberstleutenant Algasitz; Nr. 22 Auszug an Herrn Oberstleutenant Wild; Nr. 1 Landwehr an Herrn Oberstleutenant Muret; Nr. 11 Landwehr an Herrn Oberstleutenant Persin. Dragoner-Regiment Nr. 1, an Stelle des auf sein Ansuchen zur Disposition versetzten Herrn Oberstleutenant Davall, an Herrn Major Testuz; Nr. 3, an Stelle des auf sein Ansuchen zur Disposition versetzten Herrn Oberstleutenant Kühne, an Herrn Major Jul. Blösch in Bern; Nr. 4, an Stelle des zum 3. Regiment versetzten Major Blösch, an Herrn Major Schmid. Divisionspark IV an Herrn Major W. Hübscher in Basel, an Stelle des zum Stabschef der IV. Artillerie-Brigade ernannten Herrn Oberstleutenant Glädiger.

In die Landwehr werden versetzt die Herren Hauptleute Adolf Walthard in An bei Gottstadt, Kommandant der Parkkolonne Nr. 6 und Daniel Héritier in Sitten, Kommandant der Parkkolonne Nr. 4.

Aus der Wehrpflicht wird entlassen Herr Oberstleutenant Jequier in Fleuri.

U n s l a n d.

Oesterreich. (Ein Universalshanzzeug) ist in dem Hammerwerk und der Werkzeugfabrik von Vogel und Noot in Wartsberg (Stettermarkt) konstruiert worden; dasselbe soll als Pickel und Schaufel zugleich benützt werden können, doch scheint das Werkzeug den zu stellenden Anforderungen, weder in der einen noch andern Beziehung vollkommen zu entsprechen; vorläufig wird in Oesterreich der Linemann'sche Spaten beibehalten, doch ist man der Ansicht, das neue Werkzeug sei der Verbesserung fähig und habe dann eine Zukunft.

Frankreich. († General Berthaut.) In Paris ist der Divisions-General Berthaut, f. J. Kriegsminister, gestorben. — Derselbe ist 1837 in die Militärschule von St. Cyr eingetreten, kam später in die Generalschule und sammelte dann die ersten Kriegserfahrungen in Afrika, nahm an den verschiedenen Kriegen des Kaiserreiches Theil; Anfangs 1870 wurde er zum Brigadegeneral befördert. In Paris wurde ihm der Auftrag zu Theil, die Mobilgarden zu befehligen; bei der Organisation der Feldtruppen (troupes de marche) hat er sich besonders hervorgethan.

1871 wurde er zum Divisionsgeneral ernannt; 1876 wurde er berufen, den General de Giffey als Kriegsminister zu ersetzen; im Jahr 1877 gab er wieder seinerseits das Kriegsministerium dem General Rochebouet ab. Nach der Verurtheilung (vote de sécrissure), welche das Cabinet, von welchem er Mitglied gewesen, von der Kammer ersuhr, legte General Berthaut, welcher damals das 18. Armeekorps in Bordeaux befehligte, sein Amt nieder. Er ließ sich in Disponibilität versetzen.

Aus dieser trat er nicht mehr hervor; er widmete seine Muße dem Studium und vor Kurzem hat er ein Buch herausgegeben, welches den Titel trägt „Grundsätze der Strategie,“ welches durch sachverständige Männer sehr geschätzt wird.

Ein anderes von ihm verfaßtes Werk ist vor einigen Jahren unter dem Titel „Märsche und Gefechte“ erschienen und hat ebenfalls lebhaften Beifall gefunden.

General Berthaut war Groß-Offizier der Ehrenlegion.

(La France militaire.)

Italien. (Der Mangel an Offizieren bei der Mobil-Miliz) soll sich sehr fühlbar machen. Das 97. Bataillon soll letztes Jahr nur 3 Offiziere, das 17. Versagliert-Bataillon nur 2 Offiziere gehabt haben; wie es scheint, kann man sich doch nicht dazu entschließen, die Offiziersstellen mit unfähigen Individuen zu besetzen und man hat Recht.

V e r s c h i e d e n e s.

— (Leiterersteigungs-Versuche), ausgeführt von den Pionieren in Graubenz. Am 22. Juli d. J. wurden die Pioniere zu Graubenz in der Leiterersteigung der Stadtmauern eingeübt. Bei dieser Gelegenheit wurden in Gegenwart der an der Generalschule theilnehmenden Offiziere die vom Pionierhauptmann Keßner erfundenen Sturmleitern erprobt. (Mittheilungen über Gegenstände des Artillerie- und Genie-Wesens.)

— (Unteroffizier Jitschenko des russischen Leibgrenadier-Regiments bei Gorny-Dubniak 1877) hat sich, wie General Bogdanowitsch berichtet, in hervorragender Weise ausgezeichnet. Obgleich bereits an beiden Beinen verwundet, hatte er zu den Ersten gehört, welche auf die Brustwehr der kleinen Redoute gesprungen waren. Die ganze Zeit ruhig schliefend, amüsierte er die andern Soldaten durch sein Schimpfen und Schmähen auf die Türken und versicherte, daß Kugelmunden Unförm seien und gar nicht wehe thäten. — Als später unter dem heftigsten feindlichen Feuer eine vorliegende Stellung von einzelnen Soldaten im Sprung eingenommen wurde, erzählt der erwähnte Bericht: „Der schon als Spähmacher bekannte Jitschenko, dessen unerbundene Wunden ihm verbleten, sich selbst diesem Vorlaufen anzuschließen, fängt an, das gruppenweise Avanciren zu organisiren. Indem er sich über die Unentschlossenen lustig macht und sie antreibt, den Tapfersten nachzuahmen, ruft er die Leute einzeln bei Namen auf, die zur Chauffée vorzulaufen haben (S. 48). Als nach mehrstündigem blutigem Kampf auf die nächste Entfernung ein Theil der Russen sich in dem Graben der großen Redoute eingeklinket hatte, da finden wir den Unteroffizier Jitschenko wieder. Der Bericht sagt: Ungeachtet seiner beiden Wunden war hier (im Graben) auch der uns schon bekannte, tapfere und ewig heitere Unteroffizier Jitschenko wieder aufgetaucht. Er brachte es fertig, trotz seiner verwundenen Beine, als einer der Ersten in die Redoute zu dringen (S. 87). Aus dem Bericht erfahren wir leider nicht, ob der heldenmüthige Unteroffizier bei dem Gemisch, welches jetzt in der Redoute herrschte, geblieben oder ob er davongekommen und mit dem wohlverdienten Georgkreuz ausgezeichnet worden sei. Dieses Beispiel ausdauernder Tapferkeit haben wir dem Werk Bogdanowitsch's: „Die Garde des russischen Czaren auf der Straße nach Sophia 1877“ entnommen.